

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

Rufen Sie an!
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94
donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

Hilfe, das Gesundheitsamt rückt an!

? Dr. U. P., Allgemeinärztin, Niedersachsen: *Das Gesundheitsamt hat mir eine Praxisbegehung angekündigt. Was kommt da auf mich zu?*



Die Inspektoren des Gesundheitsamts schauen genau hin.

© mgleysa / Getty Images / iStock

! **MMW-Experte Walbert:** Es gibt zwei Anlässe für die Praxisbegehung: Entweder ist es eine Routineprüfung – oder jemand hat sich über die Praxis beschwert. Bei einer reinen Routinekontrolle muss kein spontaner „Besuch“ im laufenden Praxisbetrieb akzeptiert werden. Es ist also sinnvoll, beim Gesundheitsamt nachzufragen, was der Grund der Begehung ist. Wenn eine Terminabsprache möglich ist, hat das den Vorteil, dass mögliche Mängel vorab noch behoben werden können.

Der Schwerpunkt liegt i. d. R. im Bereich Hygiene. Die Anforderungen hängen vom Praxisspektrum ab. Wird z. B. kleine Chirurgie angeboten, steht das

Infektionsschutzgesetz im Fokus. Es muss ein Hygieneplan im Qualitätsmanagement niedergelegt sein, der mit der aktuellen Praxissituation übereinstimmen sollte. Arzneimittelschränke werden gern stichprobenartig auf Verfallsdatum überprüft. Präparate, die der Betäubungsmittelverordnung unterliegen, müssen unter gesondertem Verschluss sein. Die Bestandsliste sollte aktuell sein!

Es ist häufig sehr sinnvoll, umgehend einen Termin mit dem örtlichen Händler für den Praxisbedarf zu vereinbaren. Diese Fachberater kennen die „Schwerpunkte“ des örtlichen Gesundheitsamts und können bei der Vorbereitung auf den Termin helfen. So lässt sich einer Zweitbegehung aufgrund zu vieler Mängel vorbeugen. ■

Muss ich Infos an Erben rausrücken?

? Dr. H. G., Allgemeinarzt, Bayern: *Der Sohn einer verstorbenen Patientin möchte die Adressen der vor- und mitbehandelnden Kollegen haben. Er weist sich unter Vorlage einer Kopie des Erbscheins und des Personalausweises als der rechtmäßige Alleinerbe aus. Es geht ihm offensichtlich um die Frage einer Fehlbehandlung. Kann ich unter Verweis auf die Schweigepflicht ablehnen?*

! **MMW-Experte Walbert:** Grundsätzlich gilt die ärztliche Schweige-

pflicht auch über den Tod hinaus. Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem fast uneingeschränkten Einsichtsrecht des Patienten in seine Akte auch dem Erben die Möglichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme eröffnet.

Im § 630g Abs. 3 BGB steht: „Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte ... zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der

Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.“

Um dem Erben die Bekanntgabe der Anschriften zu verweigern, müsste ein nachweisbarer Widerspruch des verstorbenen Patienten vorliegen. In jedem Fall sollte sich der Arzt zur grundsätzlichen Wahrung der Schweigepflicht allerdings auf die notwendigsten Auskünfte beschränken.

Selbstverständlich können die entstehenden Kosten dem Erben in Rechnung gestellt werden. ■